

Sachgebiet Öff. Sicherheit und Ordnung	Sachbearbeiter Frau Schwarz		
Beratung Marktgemeinderat	Datum 16.01.2024	Behandlung öffentlich	Zuständigkeit Entscheidung
Betreff Erlass einer Satzung über den Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren des Marktes Cadolzburg			
Anlagen: 01_Kommandowagen Cadolzburg 02_ELW 03_MTW Cadolzburg 04_MTW Egersdorf Wachendorf 05_MTW Steinbach 06_TSF Deberndorf 07_TSF Egersdorf-Wachendorf 08_TSF Steinbach 09_TSF Zautendorf 10_LF Deberndorf 10_6 11_LF Egersdorf-Wachendorf 12_LF Rossendorf 13_HLF 21 40 1 Cadolzburg 14_HLF 21 40 2 Cadolzburg 15_Drehleiter DLK 23 12 16_Gerätewagen Logistik			

Sachverhalt:

Nach interner Abstimmung wurde der Satzungsentwurf auf die Tagesordnung der Marktgemeinderatssitzung am 16.01.2024 verschoben.

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 18.05.2015 wurde beschlossen, die Einsätze der örtlichen Feuerwehren mit den jeweiligen Verursachern entsprechend den pauschalen Verrechnungssätzen eines Kostenkatalogs nach Art. 28 BayFwG per Kostenrechnung abzurechnen. So konnte seitdem jeweils rund 20.000 Euro jährlich durch das Abrechnen von Feuerwehreinsätzen eingenommen werden.

Art. 28 Abs. 4 BayFwG enthält die Ermächtigungsgrundlage für die Gemeinden, dem Kostenersatz für Feuerwehreinsätze durch Satzung und Pauschalsätze festzusetzen. Bisher wurde von der Möglichkeit, eine Satzung mit Pauschalsätzen für den Aufwendungsersatz für Leistungen der gemeindlichen Feuerwehren zu erlassen noch kein Gebrauch gemacht.

Der bayerische kommunale Prüfungsverband weist in seinem Prüfbericht über die materielle Prüfung der Wirtschaftsführung 2012 – 2021 des Marktes Cadolzburg darauf hin, dass für die Ermittlung von Erstattungsansprüchen auf Grundlage von Pauschalsätzen eine Kostensatzung nach Art. 28 Abs. 4 BayFwG zu erlassen wäre.

Ansonsten könne die Ermittlung des Kostenersatzes nur mittels einer für jeden abzurechnenden Einsatz individuell anzustellenden Spitzabrechnung erfolgen, was einen gegenüber der Anwendung einer Satzung mit Pauschalsätzen wesentlich höheren Verwaltungsaufwand begründen würde.

Da die Verwaltung weiterhin an der Anwendung von Pauschalsätzen festhalten möchte, ist aus oben genannten Gründen eine Satzung nach Art. 28 Abs. 4 BayFwG zu erlassen. Weiterhin soll durch den Erlass einer Satzung eine rechtssichere Grundlage geschaffen werden.

Alle Fahrzeuge der gemeindlichen Feuerwehren wurden einzeln kalkuliert, Pauschalsätze aus dem aktuellen Kostenkatalog überprüft und angepasst. So soll beispielsweise der Stundensatz für Einsatzkräfte in nachfolgender Satzung von 24 Euro auf 28 Euro (durchschnittlich üblicher und vom Bayerischen Gemeindetag empfohlener Betrag) angehoben werden.

Darüber hinaus soll künftig per Leistungsbescheid abgerechnet werden.

Seitens des Marktgemeinderates erreichte die Verwaltung vorab die Nachfrage, weshalb die für das Löschgruppenfahrzeug Deberndorf errechneten Streckenkosten deutlich höher als die Streckenkosten vergleichbarer Fahrzeuge ausfallen. Dies lässt sich dadurch begründen, dass das Fahrzeug, im Vergleich zu einigen anderen Fahrzeugen mit seinem vollen Anschaffungswert kalkuliert wird (da noch nicht abgeschrieben; Baujahr 2009) und gleichzeitig eine relativ niedrige durchschnittlich jährlich Fahrleistung (in km) angesetzt wird.

Bereits während der Kalkulation wurden der Verwaltung auf Nachfrage beim Gemeindetag derartige Unterschiede bestätigt. So sei ein Fahrzeug, das viele Kilometer pro Jahr fährt wirtschaftlich betrachtet günstiger, da seine Investition „lohnt“. Je mehr ein Fahrzeug somit unterwegs sei, desto niedriger werde seine Kostenpauschale.

Eine Anpassung des Wertes der durchschnittlich jährlichen Fahrleistung ist demnach nicht vorgesehen. Die einzelnen Kalkulationstabellen werden dem Marktgemeinderat zur besseren Nachvollziehbarkeit zur Verfügung gestellt.

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Der Markt Cadolzburg erlässt auf Grund des Art. 28 Abs. 4 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 215-3-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350) geändert worden ist, folgende

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren:

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

(1) ¹Der Markt Cadolzburg erhebt im Rahmen des Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen seiner Feuerwehren, insbesondere für

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 1 S. 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehllarmen.

²Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet.

³Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben. ⁴Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden, in den Fällen des Art. 28 Abs. 2 Nr. 7 BayFwG mit dem Ausrücken der Feuerwehr.

(2) ¹Der Markt Cadolzburg erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme seiner Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch.

²Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) ¹Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. ²Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. ³Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattenden Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2 Schuldner

(1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.

(2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden vier Wochen nach Zustellung des Bescheides zur Zahlung fällig.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 15.02.2024 in Kraft.

Cadolzburg, 16.01.2024

i. V.

Dr. Georg Krauß
Zweiter Bürgermeister

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren des Marktes Cadolzburg

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 und 2) und den Personalkosten (Nummer 3) zusammen.

Weitere Leistungen und Verbrauchsmaterialien werden nach den Nummern 4 und 5 verrechnet.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für	bei einer Nutzungsdauer von	Bei einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10% in Euro
Kommandowagen KdoW	15	2,89 €
Einsatzleitwagen ELW	15	5,67 €
Mannschaftstransportwagen MTW Cadolzburg	15	2,99 €
Mannschaftstransportwagen MTW Egersdorf-Wachendorf	15	5,02 €
Mannschaftstransportwagen	15	2,95 €

MTW Steinbach		
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF Deberndorf	20	3,13 €
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF Egersdorf-Wachendorf	20	3,28 €
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF Steinbach	20	5,24 €
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF Zautendorf	20	3,39 €
Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 Egersdorf-Wachendorf	25	5,16 €
Löschgruppenfahrzeug LF 10/6 Deberndorf	25	14,24 €
Löschgruppenfahrzeug LF 16/12 Rossendorf	25	5,60 €
Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 21/40/1	25	7,08 €
Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 21/40/2	25	7,30 €
Drehleiter DLK 23/12	25	7,98 €
Gerätewagen Logistik GW-L1	25	3,33 €

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem FFW-Gerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens – je 1 Stunde für	Bei einer Eigenbeteiligung des Marktes Cadolzburg von 10 % in Euro
Kommandowagen KdoW	22,40 €
Einsatzleitwagen ELW	64,00 €
Mannschaftstransportwagen MTW Cadolzburg	28,00 €
Mannschaftstransportwagen MTW Egersdorf-Wachendorf	86,25 €
Mannschaftstransportwagen MTW Steinbach	36,60 €
Tragkraftspritzenfahrzeug	64,40 €

TSF Deberndorf	
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF Egersdorf-Wachendorf	64,40 €
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF Steinbach	119,04 €
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF Zautendorf	107,33 €
Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 Wachendorf	122,47 €
Löschgruppenfahrzeug LF 10/6 Deberndorf	264,97 €
Löschgruppenfahrzeug LF 16/12 Rossendorf	126,96 €
Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 21/40/1	123,22 €
Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 21/40/2	105,98 €
Drehleiter DLK 23/12	122,16 €
Gerätewagen Logistik GW-L1	53,34 €

3. Arbeitsstunden

Für Ausrüstung, Geräte, Kleinteile und Material, die im Einsatz benötigt werden, aber nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung eines Fahrzeugs gehören (und für die demnach keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden können) oder Geräte, die zum zeitweiligen Gebrauch überlassen werden, werden Arbeitsstundenkosten berechnet. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Arbeitsstundenkosten erhoben.

3.1 Materialkosten pro Stück ¹

1 Sack Ölbindemittel	MP
1 Sack Säurebindemittel	MP
1 Kanister Reinigungslösung	MP
Schließzylinder	MP
Decke zum Schutz	MP
Sonstige Kosten	EP
Entsorgungsbeitrag (pauschal)	18,00€

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/ der Feuerwache bis zum Wiedereintrücken

¹ Als Materialpreis wird der jeweils aktuelle Marktpreis verrechnet

anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

4.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet: 28,00 Euro

Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird verlangt, da dem Markt Cadolzburg durch Erstattung des Verdienstauffalls (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezählten Arbeitsentgelts (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG entstehen.

4.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden je Stunde die jeweils gültigen, vom Bayer. Staatsministerium des Innern festgesetzten Beträge nach § 11 Abs. 4 AVBayFwG berechnet.

5. Sonstige Leistungen

1. Öffnen einer Wohnungs- oder Haustür	150,00 €
2. Wasser entfernen / Abspumpen von Kellern o. ä. Räumen, je angefangene halbe Stunde, mindestens jedoch	150,00 €
3. Falschalarme durch private Brandmeldeanlagen für die Einsätze wird im Wiederholungsfall der tatsächliche Aufwand berechnet, mindestens jedoch	1.500,00 €
4. Missbrauch von Notrufeinrichtungen für diese Einsätze wird der tatsächliche Aufwand berechnet, mindestens jedoch	1.500,00 €

Vorschlag zum Beschluss:

Der Marktgemeinderat stimmt dem Erlass Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren, sowie dem dazugehörigen Verzeichnis der Pauschalsätze zu. Die Verwaltung wird beauftragt, die Satzung auszufertigen und ortsüblich bekannt zu machen.

Finanzierung:

<u>Finanzielle Auswirkungen:</u>			
<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	Gesamtkosten:	Euro
<u>Jährliche Folgekosten:</u>			
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	€ / Jahr:	Euro
<u>Veranschlagung im Haushalt:</u>			
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	Produkt:	Konto:
wenn nein, Deckungsvorschlag:			
Produkt:			
Konto:			